

Amtsgericht Hamburg

Az.: 4 C 418/15



Beschluss

In dem Rechtsstreit

■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Laake & Möbius**, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen, Gz.: anwalt vs anwalt mö

gegen

■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Thomas Saschenbrecker**, Friedrichstraße 2, 76275 Ettlingen, Gz.: ■■■■■

beschließt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 4 - durch die Richterin am Amtsgericht Feustel am 13.09.2016 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 4 ZPO:

1. Gegen die Schuldnerin ■■■■■ ■■■■■ wird wegen Zuwiderhandlung gegen die ihr in dem vorläufig vollstreckbaren Beschluss des AG Hamburg vom 17.11.2015 auferlegte Verpflichtung, nämlich

Unterlassung der Äußerung „VORSICHT BETRUG!!! ■■■■■ ■■■■■ ist ein Betrüger....“

ein Ordnungsgeld von 1.000,00 € verhängt, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 200,00 € ein Tag Ordnungshaft verhängt.

2. Die Schuldnerin ■■■■■ ■■■■■ hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Der zulässige Antrag ist begründet.

Vor Erlass des Beschlusses wurde die Schuldnerpartei gemäß § 891 S.2 ZPO gehört.

Die Voraussetzungen für die Verhängung eines Ordnungsmittels nach § 890 Abs. 1 und 2 ZPO

liegen vor.

Die Schuldnerin [REDACTED] wurde per Einstweiliger Verfügung vorläufig vollstreckbar zu einer Unterlassung verpflichtet. Widerspruch gegen die Einstweilige Verfügung hat sie nicht eingelegt.

Die Schuldnerin [REDACTED] hat der Unterlassungsverpflichtung zuwidergehandelt, indem sie nach Zustellung des Beschlusses die streitgegenständliche Äußerung weiterhin auf ihrer Facebook-Seite zum Abruf bereit gehalten hat.

Das Gericht hat das beantragte Ordnungsgeld auf 1.000,00 € festgesetzt. Es hat hierbei sowohl die Schwere der fortgesetzten Zuwiderhandlung berücksichtigt als auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schuldnerin beleidigung durch ein empfindliches Übel zur Einhaltung des gerichtlichen Verbots angehalten wird. Die Ordnungshaft hat ihre Rechtsgrundlage in § 890 I 1 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891 S. 3, 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

oder bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

Feustel
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 04.11.2016

Kell, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig